

Einfaches ChatGPT-Ergebnis zum Ausgangsfall

Prompt:

Wie löst man diesen Fall unter Beachtung juristischer und betriebswirtschaftlicher Sichtweisen?

(Der 15-jährige Fahrradfahrer Fritz Müller (F) schneidet am 15. April 2024 auf einer unübersichtlichen Landstraße bei Saarbrücken die Kurve.

Der entgegenkommende LKW-Fahrer Ludwig Schmidt (L) der Spedition S-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Karl Heinz Weber, mit Sitz in der Industriestraße 12, 66111 Saarbrücken, der ebenfalls nicht allzu weit rechts fährt, wird zu einem Ausweichmanöver gezwungen.

Durch den Unfall entsteht an dem gerade neu gekauften LKW, einem Mercedes Actros mit dem Kennzeichen SB-A1234, ein Sachschaden von 4.000 € laut Werkstattgutachten der Firma AutoReparatur GmbH, Industriestraße 34, 66111 Saarbrücken, erstellt am 17. April 2024.

Hinzu kommt ein entgangener Gewinn von 4.000 €, wie aus der Berechnungen der Buchhaltung der S-GmbH hervorgeht, da der LKW für 1 Woche nicht im Frachtgeschäft eingesetzt werden konnte.

Fritz, wohnhaft in der Musterstraße 5, 66111 Saarbrücken, schreibt spontan auf dem vom Angestellten Ludwig Schmidt am Unfallort ausgehändigten Unfallbericht eine Erklärung, er „erkenne die Schuld an“ und „seine Versicherung, die Allgemeine Versicherung AG, Policennummer 123456789, werde den Schaden sofort ausgleichen“ und fügt seine Unterschrift darunter.

Als Zahlungsfrist vereinbart man „2 Wochen, spätestens bis Ende April“.

Später nimmt die Polizei den Unfallhergang auf und eröffnet ein Verfahren gegen die Beteiligten. Die Polizeiakte trägt die Nummer SA-567890.

Die Eltern von Fritz, Herr Johann Müller und Frau Maria Müller, sind froh, dass er nicht verletzt ist. Nach der Einholung von Rechtsrat beim Rechtsanwalt Andreas Becker, tätig in der Kanzlei Recht & Rat, Beethovenstraße 10, 66111 Saarbrücken, weigern sich die Eltern und Fritz in der Folgezeit, der S-GmbH den gesamten Schaden zu bezahlen.

Die S-GmbH will daher mit ihrem Anwalt Bernd Zimmermann, der Kanzlei Zimmermann & Partner, Goethestraße 20, 66111 Saarbrücken, gegen Fritz mit allen außergerichtlichen und gerichtlichen Mitteln vorgehen. Wie löst man diesen Fall unter Beachtung juristischer und betriebswirtschaftlicher Sichtweisen?

Einfaches ChatGPT-Ergebnis zum Ausgangsfall

*Sachverhalt nachgebildet

OLG Düsseldorf, 16.06.2008, I – 1 U 246/07 und

OLG Saarbrücken, 01.03.2011, 4 U 370/10, NJW 2011, 1820)

Antwort:

Um den Fall aus juristischer und betriebswirtschaftlicher Sicht zu lösen, muss er zunächst in zwei Dimensionen betrachtet werden: die rechtliche und die wirtschaftliche Komponente.

1. Juristische Dimension

a) Haftung von Fritz Müller (F)

Fritz ist minderjährig und somit gemäß § 828 BGB in Bezug auf die deliktische Haftung nicht in vollem Umfang verantwortlich. Nach Abs. 2 dieses Paragraphen ist ein Minderjähriger, der das siebte, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht verantwortlich, „wenn er nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat“. Das bedeutet, dass seine Haftung an seiner Einsichtsfähigkeit hängt, die im konkreten Fall bewertet werden müsste. Allerdings sind 15-jährige üblicherweise als ausreichend einsichtsfähig anzusehen, um die Gefährlichkeit des Verhaltens im Straßenverkehr zu erkennen, insbesondere wenn sie Fahrradfahren.

b) Verkehrssituation

Hier spielt die Kausalität eine Rolle: Beide, sowohl Fritz als auch der LKW-Fahrer Ludwig Schmidt (L), haben durch ihre Fahrweise zum Unfall beigetragen. Fritz hat durch das Schneiden der Kurve gegen die Verkehrsregeln verstoßen (§ 2 StVO – Rechtsfahrgebot), während Ludwig ebenfalls nicht weit genug rechts gefahren ist. Ein Mitverschulden von Ludwig könnte gemäß § 254 BGB vorliegen, was die Schadenersatzpflicht von Fritz reduzieren würde.

c) Schuldanerkenntnis durch Fritz

Die spontane schriftliche Erklärung von Fritz, er „erkenne die Schuld an“ und seine Versicherung werde den Schaden begleichen, könnte problematisch sein. Minderjährige sind in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt (§ 104 BGB), sodass diese Erklärung ohne Zustimmung der Eltern gemäß § 108 BGB schwebend unwirksam ist. Die Eltern können sich also nachträglich weigern, diese Erklärung zu genehmigen.

d) Haftung der Eltern

Einfaches ChatGPT-Ergebnis zum Ausgangsfall

Die Eltern von Fritz sind grundsätzlich nicht automatisch haftbar für das Verhalten ihres Kindes. Nach § 832 BGB haften sie nur dann, wenn sie ihre Aufsichtspflichten verletzt haben. Da hier keine Hinweise auf eine Verletzung dieser Pflicht vorliegen, scheint eine Haftung der Eltern ausgeschlossen.

e) Haftung der Versicherung

Die Haftpflichtversicherung von Fritz könnte gemäß den Versicherungsbedingungen eintreten. Allerdings könnten die Summen, die durch die Versicherung abgedeckt sind, je nach Versicherungsvertrag begrenzt sein. Die S-GmbH kann also möglicherweise nicht den vollen Schaden ersetzt bekommen.

2. Betriebliche Dimension

a) Sachschaden am LKW

Der Sachschaden in Höhe von 4.000 € ist durch das Gutachten belegt. Sollte Fritz (oder seine Versicherung) für diesen Schaden haftbar gemacht werden, steht die wirtschaftliche Frage im Raum, inwieweit seine Versicherungssumme ausreicht, um diesen Betrag zu decken.

b) Entgangener Gewinn

Die S-GmbH fordert zusätzlich den Ersatz von entgangenem Gewinn in Höhe von 4.000 €. Nach § 252 BGB ist entgangener Gewinn grundsätzlich ersatzfähig, wenn dieser nach den gewöhnlichen Verläufen wahrscheinlich war. Die Berechnungen der Buchhaltung könnten hier eine wichtige Rolle spielen, um die Glaubhaftigkeit des Schadens zu belegen. Es ist jedoch denkbar, dass die Versicherung von Fritz diesen entgangenen Gewinn nicht oder nur teilweise übernimmt, da dies in vielen Versicherungsverträgen nicht abgedeckt ist.

c) Wirtschaftliche Perspektive der Eltern und Fritz

Für Fritz und seine Familie könnte die finanzielle Belastung erheblich sein, wenn die Haftpflichtversicherung nicht alle Ansprüche deckt. Die Eltern werden wohl darauf drängen, dass Fritz nicht den gesamten Schaden aus eigener Tasche bezahlt, zumal die Erklärung zur Schuldanerkennung von einem Minderjährigen stammt und möglicherweise unwirksam ist.

d) Prozessrisiko

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht könnte es für die S-GmbH sinnvoll sein, sich außergerichtlich mit den Eltern zu einigen, um langwierige und teure Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Ein gerichtliches Verfahren bringt stets das Risiko mit sich, dass am Ende nicht alle Ansprüche durchgesetzt werden können, zumal auch ein Mitverschulden des LKW-Fahrers L vorliegt.

Einfaches ChatGPT-Ergebnis zum Ausgangsfall

Lösungsvorschlag

1. **Mögliche außergerichtliche Einigung:** Aus wirtschaftlicher Sicht ist es für beide Seiten vorteilhaft, einen Kompromiss zu finden, um Gerichtskosten und Zeit zu sparen. Die Eltern von Fritz könnten sich bereit erklären, den Sachschaden teilweise zu übernehmen, während die S-GmbH auf den entgangenen Gewinn verzichtet.
2. **Prüfung des Mitverschuldens von Ludwig:** Sollte ein gerichtliches Verfahren angestrebt werden, müsste das Mitverschulden von Ludwig bewertet werden, was die Haftungsquote beeinflussen kann.
3. **Schuldenerkennung anfechten:** Die Eltern von Fritz könnten erfolgreich argumentieren, dass die Schuldenerkennung aufgrund der Minderjährigkeit unwirksam ist. Die Erklärung hätte ohne Zustimmung der Eltern keine bindende Wirkung.
4. **Versicherungsdeckung prüfen:** Fritz' Versicherung wird den Sachschaden vermutlich teilweise übernehmen, aber ob der entgangene Gewinn ebenfalls gedeckt ist, muss anhand des Versicherungsvertrages geprüft werden.

Durch diese Ansätze kann eine ausgewogene Lösung gefunden werden, die sowohl juristischen als auch betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird.